

221021.0155 WK

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 10. April 1989

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg vom 26. März 1984 (KMBl II S. 132), geändert durch Satzung vom 24. Juli 1985 (KMBl II S. 269), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation ist einschließlich ihrer Anlagen in Maschinenschrift oder Druck in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Aus wichtigem Grund können von dem Erfordernis der Abfassung in deutscher Sprache Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Betreuer der Arbeit dies befürwortet.“

2. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Befürworten beide Gutachter die Annahme der Dissertation und differieren, ohne daß ein Einvernehmen hergestellt werden konnte, die von ihnen vorgeschlagenen Noten um nur eine Stufe, so ist, wenn von keinem nach § 2 Abs. 1 APromO Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gemäß § 13 Abs. 2 APromO eingelegt wird, die Dissertation mit der Note angenommen, die dem arithmetischen Mittel der Vorschlagsnoten entspricht.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„Die mündliche Prüfung ist in zwei etwa gleichlange Teile gegliedert. Der erste besteht aus der Vorstellung der Dissertation sowie einer wissenschaftlichen Aussprache in dem Fach, aus dem das Thema der Dissertation stammt. Der zweite Teil besteht aus einer wissenschaftlichen Aussprache über ein Gebiet im Umfang je einer weiterführenden Lehrveranstaltung aus zwei Fächern außerhalb des Fachs der Dissertation, die auch aus unterschiedlichen Fachgebieten stammen können. Dabei sind vom Kandidaten alle Fachgebiete wählbar, die an der Naturwissenschaftlichen Fakultät vertreten sind. Aus wichtigem Grund kann der Dekan einen Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule um Mitwirkung als Mitglied der Prüfungskommission bitten. Die Prüfungsdauer soll zwischen 90 und 120 Minuten liegen.“

4. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Dekan bestimmt den Vorsitzenden und die drei weiteren Mitglieder der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers der Dissertation und des Kandidaten. Für jedes Fach im Sinne von § 5 ist ein eigenes fachlich zuständiges Mitglied der Prüfungskommission zu bestellen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 18. Januar 1989 und der mit Schreiben vom 17. März 1989 Nr. III/8 - 6/4476 erteilten Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Augsburg, den 10. April 1989

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. April 1989 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. April 1989 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. April 1989.

KWMBI II 1989 S. 153

221021.0159 WK

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen

Vom 10. April 1989

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 BayHSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1988 (GVBl S. 399), erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen vom 30. Januar 1986 (KMBl II, S. 98), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II, S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Professoren und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.“

b) Absatz 5 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Der Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät I wählt zwei Professoren und einen wissenschaftlichen Mitarbeiter zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter. Der Fachbereichsrat der Philosophischen Fakultät II wählt einen Professor als Mitglied des Prüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreter.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt. Folgende weitere Nummer 6. wird angefügt:

„6. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter.“